

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Mai 2009

Nr. 2009/931

Genehmigung der Änderungen im Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden Dornach, Gempen, Hochwald sowie der Gemeinden Büren, Nuglar-St. Pantaleon und Seewen über den gemeinsamen Regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Dornach, Gempen, Hochwald sowie die Gemeinden Büren, Nuglar-St. Pantaleon und Seewen haben vereinbart, sich zu einem Bevölkerungsschutzkreis und einer regionale Zivilschutzorganisation "Dorneckberg" zusammenzuschliessen. Bereits mit Beschluss des Regierungsrates vom 27. April 2004 (RRB Nr. 2004/876) wurde die vertragliche Zusammenarbeit der vorgenannten Gemeinden auf dem Gebiet des Zivilschutzes genehmigt.

Der neue Vertrag erweitert die Zusammenarbeit auch auf den Bevölkerungsschutz. Mit E-Mail vom 27. Februar 2008 reichte Guido Werdenberg namens der Leitgemeinde Dornach den Entwurf mit den Vertragsänderungen zur Vorprüfung dem Volkswirtschaftsdepartement ein.

Der Vertrag wurde anschliessend vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, dem Leiter der Katastrophenvorsorge, dem Amt für Gemeinden und dem Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes geprüft.

Der Vertrag wurde von den Stimmberechtigten anlässlich von Gemeindeversammlungen im Jahre 2008 (Hochwald am 27. Oktober 2008, Nuglar-St. Pantaleon am 02. Dezember 2008, Dornach am 10. Dezember 2008, Seewen am 11. Dezember 2008, Gempen am 17. Dezember 2008) und vom 21. Januar 2009 (Büren) beschlossen.

Mit Schreiben vom E-Mail vom 19. März 2009 wurde der Vertrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat dem Volkswirtschaftsdepartement zugestellt.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Nach § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EG BZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz, die mindestens 6000 Einwohner umfassen. Nach § 9 Abs. 1 EG BZG wählen die Bevölkerungsschutzkreise regionale Führungsstäbe.

Gemäss § 21 Abs. 1 EG BZG bilden die Gemeinden eigene oder regionale Zivilschutzorganisationen,

die mindestens 6000 Einwohner umfassen.

Nach §§ 7 und 22 Abs. 1 EG BZG wird die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch die Bildung von Zweckverbänden geregelt.

Nach § 164 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle (§ 210 Abs. 1 GG). Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2.2 Materielles

Im vorliegenden Fall schliessen die sechs Vertragsgemeinden einen öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrag ab. Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit dieses Vertrages sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1), das EG BZG, das GG sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Der vorliegende Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Dornach, Gempen, Hochwald sowie den Gemeinden Büren, Nuglar-St. Pantaleon und Seewen über den regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz entspricht sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

3. Beschluss

Gestützt auf die §§ 164 Abs. 1 lit. b, 165 Abs. 2 GG, §§ 6 Abs. 2, 7, 9 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 EG BZG sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

3.1 Die Bildung eines Bevölkerungsschutzkreises und einer regionalen Zivilschutzorganisation durch die Einwohnergemeinden Dornach, Gempen, Hochwald sowie durch die Gemeinden Büren, Nuglar-St. Pantaleon und Seewen wird genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 300 Franken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Für Einwohnergemeinde Dornach, 4143 Dornach

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (KST 80991 / 033 / KA 439000)

Fr. 300.--

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111111

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3, GK 2008-1344, mit Kopie des genehmigten Vertrags)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2, mit Kopie des genehmigten Vertrags)

Amt für Finanzen (bitte Belastung vornehmen)

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium Dornach, 4143 Dornach (6, Einschreiben, mit genehmigten Originalverträgen zum
Versand an die beteiligten Gemeinden)